

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 16. Jänner 1997

Teil II

14. Verordnung: Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung

14. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 139/1996, wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt VI Z 5 werden folgende lit. c bis e angefügt:

- „c) Stoffen für Autoinnenausstattungen auf Henkelplüschstrickmaschinen sowie die unmittelbar damit im Zusammenhang stehende Ausrüstung und Veredelung der Stoffe, insbesondere Scheren, Waschen, Fixieren und Beschichten;
- d) gewirkten Einlagestoffen auf Wirk- und Raschelmaschinen;
- e) durchwirkten Vliesen auf Vliesraschelmaschinen.“

2. Abschnitt VIII Z 27 lautet:

- „27. Konditoren (Zuckerbäcker) im Sinne des § 94 Z 60 GewO 1994 und Speiseeiserzeuger Tätigkeiten einschließlich der Erzeugung, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Betreuung der Gäste und Kunden (Endverbraucher) erforderlich sind.“

3. Abschnitt XIV Z 1 lit. d lautet:

- „d) Theaterkartenbüro:
an Samstagen bis 19.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Alle Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Betreuung der Kunden unbedingt erforderlich sind.“

Hums